

## Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/3437, 20/4373 –

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans  
des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2023  
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 2023)**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die Eingangsformel wird wie folgt gefasst: „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“
2. Es wird ein neuer Art. 1 eingefügt mit dem Titel ERP-Wirtschaftsplangesetz 2023. Dieser enthält die §§ 1-7 ERP-Wirtschaftsplangesetz 2023
3. Es wird ein neuer Art. 2 eingefügt mit dem Titel: Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
  - a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert: Die Angabe zu § 134 wird wie folgt gefasst:  
„§ 134 Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2023“
  - b) § 28a wird wie folgt gefasst:

„§ 28a

Fortschreibung der Regelbedarfsstufen

(1) Für Jahre bis zur nächsten Neuermittlung nach § 28 werden die Regelbedarfsstufen jeweils zum 1. Januar nach den Absätzen 2 bis 5 fortgeschrieben.

(2) Zum 1. Januar 2023 werden die Eurobeträge der zum 1. Januar 2022 fortgeschriebenen Regelbedarfsstufen zuerst mit der sich nach Absatz 3 ergebenden Veränderungsrate fortgeschrieben (Basisfortschreibung) und das Ergebnis mit der sich nach Absatz 4 ergebenden Veränderungsrate fortgeschrieben (ergänzende Fortschreibung). Für nachfolgende Fortschreibungen ab dem Jahr 2024 sind jeweils die nicht gerundeten Eurobeträge, die sich aus der Basisfortschreibung des Vorjahres nach Absatz 3 ergeben haben, erneut nach Absatz 3 fortzuschreiben und die sich daraus ergebenden Eurobeträge mit der Veränderungsrate der ergänzenden Fortschreibung nach Absatz 4 fortzuschreiben.

(3) Die Veränderungsrate für die Basisfortschreibung ergibt sich aus

der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen sowie der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (Mischindex). Für die Ermittlung der jährlichen Veränderungsrate des Mischindex wird die sich aus der Entwicklung der Preise aller regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen ergebende Veränderungsrate mit einem Anteil von 70 Prozent und die sich aus der Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer ergebende Veränderungsrate mit einem Anteil von 30 Prozent berücksichtigt. Maßgeblich ist jeweils die Veränderungsrate, die sich aus der Veränderung in dem Zwölfmonatszeitraum ergibt, der mit dem 1. Juli des Vorjahres beginnt und mit dem 30. Juni des Vorjahres endet, gegenüber dem davorliegenden Zwölfmonatszeitraum ergibt.

(4) Maßgeblich für die Veränderungsrate der ergänzenden Fortschreibung der sich nach Absatz 3 ergebenden nicht gerundeten Eurobeträge der Regelbedarfsstufen ist jeweils die bundesdurchschnittliche Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen in dem Dreimonatszeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni des Vorjahres gegenüber dem gleich abgegrenzten Dreimonatszeitraum des Vorjahres. § 28 Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Ergeben sich aus der Fortschreibung nach den Absätzen 2 bis 4 für die Regelbedarfsstufen Eurobeträge, die niedriger als die im Vorjahr geltenden Eurobeträge sind, gelten die für das Vorjahr bestimmten Eurobeträge so lange weiter, bis sich aus einer nachfolgenden Fortschreibung höhere Eurobeträge ergeben.

(6) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beauftragt das Statistische Bundesamt mit der Ermittlung der jährlichen Veränderungsrate

1. für den Zeitraum nach Absatz 3 für
  - a) die Preise aller regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen und
  - b) die durchschnittliche Nettolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer,
2. für den Zeitraum nach Absatz 4 für die Preise aller regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen.

(7) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales legt bis 31. Dezember 2024 einen Evaluationsbericht über die Auswirkungen der veränderten Fortschreibung der Regelbedarfsstufen vor.“

- c) § 134 wird wie folgt gefasst:

„§ 134

Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2023

(1) Die Veränderungsrate für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a Absatz 3 zum 1. Januar 2023 beträgt 4,54 Prozent. Die Veränderungsrate für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a Absatz 4 zum 1. Januar 2023 beträgt 6,9 Prozent. Die Anlage zu § 28 SGB ist zum 1. Januar 2023 zu ergänzen.

(2) Die Veränderungsrate für die Fortschreibung der Bedarfe nach § 34 Absatz 3 für das Jahr 2023 beträgt 11,75 Prozent. Die Anlage zu § 34 ist zum 1. Januar 2023 zu ergänzen.“

- d) Der Tabelle in der Anlage zu § 28 wird folgende Zeile angefügt:

gültig ab	Regelbedarfsstufe 1	Regelbedarfsstufe 2	Regelbedarfsstufe 3	Regelbedarfsstufe 4	Regelbedarfsstufe 5	Regelbedarfsstufe 6
„1. Januar 2023	502	451	402	420	348	318“

- e) Der Tabelle in der Anlage zu § 34 wird folgende Zeile angefügt:

gültig im Kalenderjahr	Teilbetrag für das im jeweiligen Kalenderjahr beginnende erste Schulhalbjahr	Teilbetrag für das im jeweiligen Kalenderjahr beginnende zweite Schulhalbjahr
„2023	116	58“

4. Es wird ein neuer Art. 3 eingefügt mit dem Titel: Inkrafttreten  
 „Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft“

Berlin, den 9. November 2022

**Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

## Begründung

### Zu Nummer 1

Die Eingangsformel wird den rechtlichen Erfordernissen angepasst.

### Zu Nummer 2

Durch die Einfügung von Art. 2 und Art. 3 wird die Zusammenführung in verschiedene Artikel erforderlich.

### Zu Nummer 3

a) Es findet eine Anpassung des Inhaltsverzeichnisses statt.

b) Die Verbraucher- und Energiepreise sind im Jahr 2022 inflationsbedingt als Folge des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine unerwartet stark angestiegen. Es ist daher angemessen, wenn die Regelsätze der Sozialleistungen höher als nach bislang geltendem Recht fortgeschrieben werden. Die grundsätzliche Systematik der Regelsatzfortschreibung zu verändern, ist nicht erforderlich. Die Auswirkungen der Vorschrift sind zudem umfassend zu evaluieren.

Für die Höhe der pauschalierten Leistungen für die Bestreitung des Lebensunterhalts in den sozialen Mindestsicherungssystemen unter Einschluss des SGB II, des Bundesversorgungsgesetzes beziehungsweise ab 2024 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV) sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes bilden die Regelbedarfe nach dem SGB XII das Referenzsystem. Die erforderliche Weiterentwicklung der jährlichen Fortschreibung ist deshalb im SGB XII vorzunehmen. Die Höhe der in § 28a SGB XII geregelten Fortschreibung in Jahren, für die keine gesetzliche Neuermittlung der Höhe der Regelbedarfe nach § 28 SGB XII zu erfolgen hat, ergibt sich bislang allein aus der Veränderungsrate des Mischindexes. Dieser setzt sich zusammen aus einem Anteil von 70 Prozent, der sich aus der Entwicklung der für die Höhe der Regelbedarfe berücksichtigten Güter und Dienstleistungen (regelbedarfsrelevanter Preisindex) ergibt, und zu einem Anteil von 30 Prozent, dem die Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer (abgekürzt als Entwicklung der verfügbaren Entgelte) zugrunde liegt. Diese Fortschreibung nach bisheriger Rechtslage wird beibehalten und bildet die sogenannte „Basisfortschreibung“.

Um künftig auch die zu erwartende Entwicklung des regelbedarfsrelevanten Preisindex zusätzlich zu berücksichtigen, wird durch die Neufassung von § 28a SGB XII die regelbedarfsrelevante Preisentwicklung mit den aktuellsten verfügbaren Daten zur Veränderungsrate des regelbedarfsrelevanten Preisindex zusätzlich berücksichtigt. Dies ist das zweite Quartal des der Fortschreibung vorausgehenden Kalenderjahres. Dazu wird nach neuem Recht zum 1. Januar 2023 der sich aus der Fortschreibung der Veränderungsrate des Mischindexes ergebende Eurobetrag noch einmal fortgeschrieben. Die Höhe dieser „ergänzenden Fortschreibung“ ergibt sich aus der Veränderung der regelbedarfsrelevanten Preisentwicklung im zweiten Quartal 2022 gegenüber dem zweiten Quartal 2021.

c) Durch § 134 SGB XII werden die Beträge der sechs Regelbedarfsstufen nach dem SGB XII für das Jahr 2023 festgesetzt, wie sie sich aus dem neugefassten § 28a SGB XII ergeben. Weil eine Regelbedarfsstufen-Verordnung nicht mehr rechtzeitig erlassen werden kann, erfolgt die Festsetzung ausnahmsweise durch Gesetz.

d) Die Anlage zu § 28 SGB XII, in der die jeweils geltenden Eurobeträge der Regelbedarfsstufen enthalten sind, wird um die sich nach § 134 SGB XII geltenden Beiträge für das Jahr 2023 ergänzt.

e) Die in der Anlage zu § 34 SGB XII enthaltenen Eurobeträge für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nach § 34 Absatz 3 SGB XII sind nach § 34 Absatz 3a SGB XII jährlich mit der Veränderungsrate fortzuschreiben, die sich aus der Basisfortschreibung und der ergänzenden Fortschreibung nach § 28a Absatz 2 und 3 SGB XII ergeben. Weil für das Jahr 2023 keine Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung ergeht, wird die Anlage zu § 34 SGB XII zum 1. Januar 2023 um die fortgeschriebenen Beträge ergänzt

### Zu Nummer 4

Es wird das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2023 geregelt.